

53/SBI
vom 27.11.2018 zu 39/BI (XXVI.GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Arbeit, Soziales, Gesundheit
 und Konsumentenschutz

BMASGK - II/A/2 (II/A/2)

Andrea Müller
 Sachbearbeiterin

An die
 Parlamentsdirektion
 Dr.-Karl-Renner-Ring 3
 1017 Wien

Andrea.Mueller@sozialministerium.at
 +43 1 711 00-866359
 Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
 Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
 zu richten.

Geschäftszahl: BMASGK-20001/0086-II/A/2/2018

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)39/BI-NR/2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Schreiben der Parlamentsdirektion vom 16.10.2018, Zl. 39/BI-NR/2017, und zu der damit übermittelten parlamentarischen Bürgerinitiative 39/BI vom 21.11.2017 betreffend *eine grundsätzliche Verbesserung der rechtlichen Stellung des Wachkörpers Justizwache und auch der persönlichen Sicherheit der Justizwachebediensteten im Dienst sowie eine dringende und zeitgemäße Anpassung des Strafvollzugsgesetzes an aktuelle Erfordernisse und Aufgabenstellungen* nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz wie folgt Stellung:

Das ho. Ressort ist offensichtlich in Bezug auf die in der Bürgerinitiative u.a. geäußerte Forderung der Einführung bzw. des Zugangs zur Schwerarbeiterregelung für Exekutivbedienstete des Justizressorts (um eine frühere Ruhestandsversetzung dieser Bediensteten sicherzustellen) befasst worden.

Nach Ansicht des Sozialressorts ist jedoch davon auszugehen, dass es sich beim Wachkörper Justizwache – insbesondere beim Personenkreis der über 40Jährigen, für den die Schaffung der Kriterien von Schwerarbeitszeiten für eine frühere Ruhestandsversetzung relevant ist – durchwegs um in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Mitarbeiter (also Beamte) handelt. Angemerkt wird zudem, dass die Justizwache vom Pragmatisierungs-Stopp ausgenommen sein dürfte.

Demnach ist im Gegenstand nicht die Zuständigkeit des Sozialressorts – die sich ausschließlich auf die Bestimmungen der gesetzlichen Pensionsversicherung bezieht – gegeben. Vielmehr obliegen die Beurteilungen im Hinblick auf die rechtlichen Vorgaben zur Ruhestandsversetzung (auch Einführung bzw. Zugang zur Schwerarbeiterregelung) für diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen dem Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport.

16. November 2018

Für die Bundesministerin:

Dr. Reinhard Sommer

Elektronisch gefertigt